



Puncta

Auff Fürstlichen Befehl

Darauff hinfuro die Gerichtshalter Jährlich ihre Berichte in Landes-Justitz- und Policien-Sachen einzusenden haben.

Den 21. Decembr. 1668.

I.

Justitz-Sachen.

- 1. Ob sie ordentliche Gerichts-Tage halten?
- 2. Ob und was für Rechtshängige Sachen für ihren Gerichten / und wie weit solche kommen?
- 3. Ob sie mit Fürstlicher Landes-Ordnung und Patenten / wie auch mit andern nöthigen Gerichts-Büchern versehen?
- 4. Ob Kauff- Tausch- und andere dergleichen Contract-Brieffe vor ordentlicher Gerichts-Stelle auffgerichtet werden?
- 5. Ob die Unmündige in den Gerichten bevormundet / und darüber ein Verzeichnis gehalten werde? Wer und wie viel derselben seyn.
- 6. Ob in schweren Processen taugliche Personen für ihren Gerichts-Stellen practiciren / und wer selbe seyn?
- 7. Wie es bey den Rüge-Gerichten hergehe / und ob selbige richtig gehalten / oder denen Jurisdictionen eingegrieffen / und insonderheit der Modus mit dem Geld-Straffen bey geringen Dingen überschritten werde?
- 8. Ob Hurer / und andere mißthätige Personen / sich noch heimlich

A



heimlich auffhalten / und ihre zuerkante Bestrafung nicht auß
gestanden?

9. Was für General-Inquisitiones in den Gerichten/
und wie weit es mit denselben kommen?

10. Wie es sonst umb die Inquisitiones stehe / und ob die
defensiones verstatet / und die Advocaten der gebühr sich dare
bey verhalten?

11. Wie die Gefängnis Beschaffen / und ob sie wol zur
Verwahrung der Inquiriten gnugsam / als auch sonst ers
leidlich seynd?

12. Wer für den Gerichten practicire?

II.

Gemeine Landes- und Policen-Sachen.

1. **D**ie letzern Fürstl. Ausschreiben und Patent bey
den Gerichten publiciret / und was sonst davon
expediret?

2. Ob bey ihnen Auffseher bestellet / und wie sich solche
verhalten?

3. Ob die Schultheissen / Heimbürgen und Dorffs-Vor
sicher sich gebührend / und ihrer Ordnung gemäß verhalten?

4. Ob die Schultheissen ihre Reposituren richtig halten/
und inne haben?

5. Ob ein Verzeichnis von den Hochzeiten / Kindt auffen
und andern öffentlichen Zusammenkunfften / vom Schulmeis
ter in die Gerichte gegeben werden / darnach man Fürstl. Ord
nung im Schwang erhalten könne?

6. Ob die Kirchmessen zu gebührender Zeit und der Ord
nung gemäß gehalten werden?

7. Ob sich Spiels und Hauptleute des Trompetens bey
Gelacken unterstehen?

e. Ob

8. Ob der Kleider-Ordnung gebührend nachgelebet / und die Verbrecher bestraft werden?

9. Ob die Fürstliche Verordnungen / so jährlich zu verslesen befohlen / und sonderlich der Extract daraus verlesen werden?

10. Ob auff die frembde durchreisende Personen achtung gegeben / und mit Beherbergung unbekanter und verdächtiger Personen behutsam verfahren werde?

11. Ob das Patent wegen der Ziegeuner und frembder Werbungen bey ihnen publiciret / und was für Anstalt deswegen gemacht?

12. Ob gemeine Strassen / Weg und Stege in guter Beszerung erhalten werden?

13. Ob über rechtem üblichen Maß / Elen und Gewicht gehalten / solche öffentlich auffgehänget / und zu weilen unversehens vilitiret / auch die Verbrecher gebührend gestrafft werden?

14. Ob aller Orthen gebührende Anstalt und Auftheilung wider entstehende Feuersbrunst gemacht worden / und man ein Verzeichnis der Feuer-Rüstung in den Gerichten habe?

15. Ob die Landes-Ordnung wegen des Baumplankens und Weiden-sessens beobachtet werde?

16. Ob der Garten- und Feld-Dieberey nachdrücklich gesteuert werde / und ein geschwornen Flurschüs geordnet sey?

17. Ob die Felder richtig verreinnet / und die Fluren vermarktet / auch in Flur-Büchern richtig beschrieben seynd?

18. Ob die Schencken zu rechter Zeit geschlossen werden?

19. Ob Balg- und Schlagereyen unter dem Adel und sonst vorgehen?

20. Wie die Gemeinen-Güter verwaltet / und ob / auch von wem davon Rechnung gethan werde?

21. Ob die Gemeinden noch mit Schulden beschweret / auch ob Vorschläge vorhanden / wie ihnen heraus zu helffen?

22. Ob



heimlich
gestanden
9.
und wie
10.
defensio
bey verha
II.
Verwah
leidlich se
12.

1. Ge
2. Verhalten
3. sicher sich
4. und inne
5. und ande
ster in die
nung im
6. ung gemä
7. Gelacken u

fung nicht auß
den Gerichten/
/ und ob die
ebühr sich dare
ob sie wol zur
uch sonst ers

Sachen.
und Patent bey
sonst davon
wie sich solche
Dorffs, Vork
verhalten
richtig halten/
/ Kindtauffen
m Schulmeis
Fürstl. Ord
und der Ord
ompetens bey
e. Ob

